

Per E-Mail: v@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

RNOR 7/12-2
WF/RKR

Wien, am 27.02.2012

Bezug: GZ BKA-602.659/0001-V/2/2012 v. 17.2.2012

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Publizistikförderungsgesetz 1984 und das Stellenbesetzungsgesetz geändert werden (BKA-Beitrag zum Stabilitätsgesetz 2012 – BKA-StabG), nimmt die RTR-GmbH, Fachbereich Telekommunikation und Post, wie folgt Stellung:

Zu Art X2 (Änderung des Stellenbesetzungsgesetzes)

Die RTR-GmbH, Fachbereich Telekommunikation und Post, unterstützt Maßnahmen, die einen positiven Beitrag zur Stabilität des Bundeshaushaltes 2012 leisten können. Daher hat die RTR-GmbH, Fachbereich Telekommunikation und Post, bereits anlässlich der jüngsten TKG-Novelle (BGBl I 2011/102) darauf verzichtet, auf eine Erhöhung des Bundeszuschusses iSd § 34 Abs 1 KOG zu drängen, obwohl diese TKG-Novelle ca. 30 neue Aufgaben bzw. Aufgabenänderungen für die Regulierungsbehörden Telekom-Control-Kommission und RTR-GmbH bedeutet hat.

Zu Z 2 (§ 7)

1. Bereits der Telekommunikationsgesetzgeber des Jahres 1997 hat sich bewusst dafür entschieden, mit der Regulierungsbehörde Telekom-Control GmbH eine neue Organisationsstruktur für die Vollziehung von Telekommunikationsrecht zu schaffen: "Um dieser wichtigen Behörde eine möglichst effiziente Arbeit zu ermöglichen und vor allem eine ausreichende personelle Ausstattung sicherzustellen, wurde eine Institution außerhalb der traditionellen Bundesverwaltung gegründet" (RV 759 XX. GP zum TKG 1997). Schon daraus wird ersichtlich, dass dem Gesetzgeber die Personalsituation in

der Regulierungsbehörde ein besonderes Anliegen war. Durch das Herausnehmen der Telekom-Control GmbH aus der "traditionellen Bundesverwaltung" wurde – unter anderem – auch bezweckt (und erreicht), dass Personal unter marktkonformen Bedingungen rekrutiert, entlohnt und bei Nicht-Erreichen der individuell vereinbarten Zielvorgaben auch wieder rasch ausgetauscht werden kann. Es hat sich seit 1997 als zweckmäßig und effektiv erwiesen, in der Regulierungsbehörde Telekom-Control GmbH ein am (herkömmlichen) Angestelltenrecht orientiertes Dienstrecht und ein am Telekommunikationssektor orientiertes Entlohnungsregime einzuführen. Diese Grundsätze des Dienstrechts- und Entlohnungssystems werden auch heute noch in der RTR-GmbH angewandt und haben sich bewährt.

Durch die vorgesehene Novellierung des § 7 des Stellenbesetzungsgesetzes ist zu gewärtigen, dass vom bisherigen System nun abgegangen werden soll. Dabei wird nach Auffassung der RTR-GmbH jedoch verkannt, dass der – selbst in der Novellierungsanordnung nicht erkennbare – Vorteil (arg "allenfalls geringfügige Einsparungen"; EB zu den finanziellen Auswirkungen zu Art X2) großen Nachteilen gegenüber steht: Da die Entlohnung der Leitungsfunktion der Regulierungsbehörde in Hinkunft nicht mehr an marktüblichen Entgelten orientiert sein darf, ist zu erwarten, dass für diese Position keine mit entsprechenden Marktkennnissen und relevanter Markterfahrung ausgestatteten Personen zur Verfügung stehen werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass das Gehaltsniveau – orientiert am Bezug des Leiters der Regulierungsbehörde – in der gesamten Regulierungsbehörde nicht mehr jenem entsprechen wird, das erforderlich ist, um im (personell und finanziell) hochkompetitiven Telekom-Sektor entsprechend versiertes Personal zu rekrutieren und zu halten.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass nach derzeitigem Finanzierungsregime für die Regulierungsbehörde der Bundeszuschuss lediglich ca. 25% des Gesamtbudgets der Regulierungsbehörde ausmacht. Die daraus allenfalls zu erwartenden Einsparungen für den Bund sind daher auch unter diesem Licht als unerheblich in Bezug auf die Stabilität des Bundeshaushaltes anzusehen.

2. Im Übrigen sieht auch Art 3 Abs 3 der Richtlinie über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (RL 2002/21/EG idF RL 2009/140/EG) vor, dass die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass den nationalen Regulierungsbehörden angemessene finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können. In diesem Sinn besagt auch Erwägungsgrund 13 der RL 2009/140/EG: "Wichtig ist, dass die für die Vorabregulierung des Markts zuständigen nationalen Regulierungsbehörden über einen eigenen Haushaltsplan verfügen, der es ihnen insbesondere gestattet, qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl einzustellen."

Für die RTR-GmbH ist nicht erkennbar, dass sich die geplante Novelle des Stellenbesetzungsgesetzes mit diesen unionsrechtlichen Vorschriften auseinander gesetzt hätte.

3. Zusammengefasst hält die RTR-GmbH die mit der Novelle bezweckten Einsparungsmaßnahmen außer Verhältnis stehend mit den durch die Novelle offensichtlich verbundenen Nachteilen zu Lasten einer effektiven Regulierung für den volkswirtschaftlich so bedeutenden Sektor für elektronische Kommunikation.

Die RTR-GmbH, Fachbereich Telekommunikation und Post, regt daher an, von der Änderung des Stellenbesetzungsgesetzes mit dem vorgesehenen Inhalt Abstand zu nehmen.

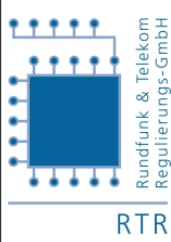
Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

RTR-GmbH

Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH

Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer Telekom und Post

Signaturwert	Ap2b6gw3jtn4ZVsDUo5XQWFgks8LUvdx3v7HllvZp8Ea649BKeFj3QLmaM+lalaO3OvbBsGor78oVA+KOfI2LMaIYwH2mlcCkcclyDUVJxzwQjVLMC2SL3G1JigStYRywd4czlWxluuhWrm16H9RoaCX7vvOP2hS6NTTWpY9HB04V+JNAy/OBbk3qbYpZiLFT6sSeBNzVRf6WkhKTIE7yVEQApJpDW+yQv+h9PNaCf9F71BOom2f8T8ES+iaYEsVtXFDh3FPhty-jLDlkwaWRIRWNs3Ns86dskMkz0zsmipX573SLMSNx0bqJpq2rBRtkMe6Dpvz0iWYyKWbKkrOdw==	
	Unterzeichner	serialNumber=631273659054,CN=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-27T08:43:56Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541785
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	